

## § 11 Täuschungsversuch

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann für Teilnehmer, die einen Täuschungsversuch begehen oder die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsnachweises in erheblichem Maße stören, den entsprechenden Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewerten. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist bis zum Abschluss aller Leistungsnachweise zulässig.